

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: [bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de)

Berlin, den 9. Oktober 2024

## Erläuterungen zur 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

### Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	1	Wahl des Präsidiums ➤ Ministerpräsidentin Anke Rehlinger (Saarland) wird Bundesratspräsidentin	3
	2	Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	3
!	3	Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	4
	4	Wahl der Schriftführer	4
!	9	Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)	5
!	15	Entschließung des Bundesrates für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Investitionen in der Automobilindustrie	7

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	18	Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundes-einheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (Pflegefachassistenteneinführungsgesetz) ➤ Start einer bundeseinheitlichen Ausbildungsregelung mit Ausbildungsvergütung ab 01.01.2027	9
!	19	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Herzgesundheit (Gesundes-Herz-Gesetz - GHG)	12
	27	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung ➤ Novelle des Bauplanungsrechts	14
!	30	Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen ➤ Umgang mit Asbest im Arbeitsleben: Ergebnisse des Nationalen Asbestdialogs werden in die Gefahrstoff-verordnung überführt	17

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO BR) stehen beim Bundesrat nachfolgende jährliche Wahlen an. Die Amtszeit der zu Wählenden erstreckt sich über das vom 01.11.2024 bis 31.10.2025 laufende Geschäftsjahr.

## **TOP 1: Wahl des Präsidiums** **- BR-Drucksache 460/24 -**

<b>Präsidentin:</b>	Ministerpräsidentin Anke Rehlinger (Saarland)
Erste Vizepräsidentin:	Ministerpräsidentin Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)
Zweiter Vizepräsident:	Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte (Bremen)

Die Bundesratspräsidentin oder der Bundesratspräsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates (§ 6 Absatz 1 Satz 1 GO BR) und repräsentiert den Bundesrat im In- und Ausland. Im Falle der Verhinderung der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes werden ihre oder seine Befugnisse gemäß Artikel 57 GG durch die Bundesratspräsidentin oder den Bundesratspräsidenten wahrgenommen.

Am 12.12.2013 wurde durch Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder die Reihenfolge der Vorsitzführung ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 bis zum Geschäftsjahr 2032/ 2033 auf Basis der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus 2011 neu festgelegt.

Auch für die Wahl der Vizepräsidentschaft gibt es eine festgelegte Regel: Die Präsidentin oder der Präsident des Vorjahres wird zur Ersten Vizepräsidentin oder zum Ersten Vizepräsidenten und die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident des folgenden Geschäftsjahres wird zur Zweiten Vizepräsidentin oder zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt. Die Vizepräsidentschaft unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und vertreten sie oder ihn im Falle der Verhinderung (§ 7 Absatz 1 und 2 GO BR).

## **TOP 2: Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer** **- BR-Drucksache 461/24 -**

<b>Vorsitzende:</b>	Ministerpräsidentin Anke Rehlinger (Saarland)
Erste stellv. Vorsitzende:	Ministerin Bettina Martin (Mecklenburg-Vorpommern)
Zweiter stellv. Vorsitzender:	Staatsrat Dr. Olaf Joachim (Bremen)

Gemäß einer Übereinkunft in der 591. Sitzung des Bundesrates in Verbindung mit § 45c Absatz 1 GO BR stellen die Länder, deren Regierungschefinnen oder -chefs das Präsidium des Bundesrates bilden, in gleicher Reihenfolge den Vorsitz der Europakammer.

Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender Vertraulichkeit nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der EU. Ihre Beschlüsse gelten als Beschlüsse des Bundesrates (§§ 45b und 45d GO BR).

### TOP 3: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse - BR-Drucksache 462/24 -

Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)	Staatsministerin Daniela Schmitt (Rheinland-Pfalz)
Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)	Staatsministerin Heike Hofmann (Hessen)
Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AA)	Ministerpräsident Michael Kretschmer (Sachsen)
Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)	Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg)
Ausschuss für Familie und Senioren (FS)	Senatorin Katharina Günther-Wünsch (Berlin)
Finanzausschuss (Fz)	Minister Dr. Marcus Optendrenk (Nordrhein-Westfalen)
<b>Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)</b>	<b>Ministerin Petra Grimm-Benne (Sachsen-Anhalt)</b>
Gesundheitsausschuss (G)	Minister Dr. Magnus Jung (Saarland)
Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)	Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein)
Ausschuss für Kulturfragen (K)	Minister Wolfgang Tiefensee (Thüringen)
Rechtsausschuss (R)	Senatorin Anna Gallina (Hamburg)
Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)	Minister Reiner Genilke (Brandenburg)
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)	Minister Christian Meyer (Niedersachsen)
Verkehrsausschuss (Vk)	Senatorin Özlem Ünsal (Bremen)
Ausschuss für Verteidigung (V)	Minister Christian Pegel (Mecklenburg-Vorpommern)
Wirtschaftsausschuss (Wi)	Staatsminister Hubert Aiwanger (Bayern)

Der Bundesrat hat 16 ständige Ausschüsse, in denen jedes der 16 Länder vertreten ist und jeweils eine Stimme hat. Jedes Land hat traditionell einen (und zwar immer denselben) Ausschussvorsitz inne. Die Verteilung erfolgte entsprechend den Beschlüssen des Ständigen Beirates vom 19.06.1991 und vom 31.05.1995. Die Ausschüsse haben in ihren Beratungen zur Vorbereitung der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18.10.2024 jeweils eine Empfehlung zur Wahl ihrer Vorsitzenden beschlossen (§ 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 GO BR).

### TOP 4: Wahl der Schriftführer - BR-Drucksache 463/24 -

Für die Wiederwahl stehen (laut der o. g. Drucksache) zur Verfügung:

- Staatsminister Georg Eisenreich (Bayern) sowie
- Staatsrat Dr. Olaf Joachim (Bremen).

Für jedes Geschäftsjahr wählt der Bundesrat zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer aus seinen Mitgliedern, die die Präsidentin oder den Präsidenten während der Sitzung abwechselnd unterstützen (§ 10 Absatz 1 und 2 Satz 1 GO BR).

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.**

**TOP 9: Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger,  
der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie  
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)  
- BR-Drucksache 474/24 und zu 474/24 -**

**Zustimmungsgesetz**

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem ressortübergreifenden Gesetzespaket der Bundesregierung werden die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie mit Kosten von knapp 1 Milliarden Euro entlastet. Der Hauptteil der Entlastungen entfällt dabei auf folgende Maßnahmen:

- Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht werden einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzt. Eine Sonderregel gilt für Personen und Gesellschaften, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen: für deren Unterlagen soll die Verkürzung erst mit einer Verzögerung von einem Jahr gelten (dies dient dem Zweck, laufende Cum-Ex-Ermittlungsverfahren nicht zu beeinträchtigen).
- Den Steuerbehörden wird ermöglicht, Steuerbescheide und andere Steuerverwaltungsakte digital zum Abruf bereitzustellen, sofern die Empfängerin oder der Empfänger dem nicht widerspricht.
- Für Deutsche besteht künftig keine Hotelmeldepflicht mehr.
- Der digitale Wandel wird insbesondere durch die Absenkung von Formerfordernissen im Zivilrecht ermöglicht (dazu zählen etwa die Digitalisierung der Betriebskostenabrechnung, die Ermöglichung für Arbeitgebende, unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitnehmenden die wesentlichen Vertragsbedingungen statt schriftlich auszuhändigen elektronisch zu übermitteln, oder die elektronische Erteilung von Dienst- und Arbeitszeugnissen).

Das Gesetz soll mit einigen Ausnahmen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat im Frühjahr 2024 eine eigene Initiative zum Bürokratieabbau ergriffen, die sich an die Bürgerinnen und Bürger richtet.<sup>1</sup>

Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier fordert in seinem am 22.04.2024 erscheinenden Buch „Wir“ eine Staatsreform, für die eine Maxime lauten könnte: „weniger Regeln, aber die beschlossenen Regeln dafür klarer anwenden. Die Kommunen brauchen Luft zum Atmen und Spielräume, lokale Besonderheiten zur Geltung zu bringen. (...) Da die Regelfülle während unterschiedlicher Koalitionsregierungen gewachsen ist, könnte ihr Zurückschneiden ein zentrales

---

<sup>1</sup> [Pressemitteilung 138/2024 vom 26.03.2024](#)

Projekt parteiübergreifender Arbeit – jenseits der Tagespolitik – sein.“ (Auszug in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 15.04.2024, dort Seite 6).

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat zu dem zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung am 05.06.2024 zwei öffentliche Anhörungen durchgeführt.<sup>2</sup>

Die abschließende Beratung der Vorlage fand im Deutschen Bundestag am 26.09.2024 statt. Dabei hat der Deutsche Bundestag das Gesetz mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der CDU/ CSU-Fraktion gegen die Stimmen der beiden Gruppen BSW und Die Linke bei Enthaltung der AfD-Fraktion beschlossen.<sup>3</sup>

Der Nationale Normenkontrollrat hat am 01.10.2024 seinen Jahresbericht 2024 vorgestellt.<sup>4</sup>

Am 09.10.2024 hat die Bundesregierung zudem eine „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ beschlossen.<sup>5</sup> Der Bundesrat wird diese Verordnung, die seiner Zustimmung bedarf, in einer seiner nächsten Sitzungen beraten.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat die Zustimmung zu dem Gesetz.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

---

<sup>2</sup> [öffentliche Anhörung \(Themenblock I\) und öffentliche Anhörung \(Themenblock II\)](#)

<sup>3</sup> [BT-Plenarprotokoll 20/188 \(dort TOP 7\)](#)

<sup>4</sup> [Jahresbericht 2024 des NKR](#)

<sup>5</sup> [Pressemitteilung des BMJ vom 09.10.2024](#)

## **TOP 15: Entschließung des Bundesrates für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Investitionen in der Automobilindustrie**

### **- BR-Drucksache 452/24 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Im Entschließungsantrag, den die Länder Saarland und Niedersachsen eingebracht haben, wird die Sorge darüber geäußert, dass Produktion und Neuzulassungen von Personenkraftwagen (Pkw) in Deutschland 2024 deutlich unter den Vergleichswerten des Vorkrisenjahres 2019 liegen und insbesondere im Segment der Elektro-Pkw bei Neuzulassungen die Prognosen einen erheblichen Rückgang gegenüber dem Vorjahr vorhersehen. Um das nationale Ziel von mindestens 15 Millionen vollelektrischen Pkw bis 2030 und die damit verbundenen Klimaschutzziele zu erreichen sowie zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Investitionen sei eine besondere Kraftanstrengung erforderlich.

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt sei es von entscheidender Bedeutung, dass die deutsche Automobilindustrie ihre Produktionskapazitäten weiter ausbaut und betriebswirtschaftliche Skaleneffekte erzielt. Der Bundesrat soll sich daher nachdrücklich für ein beschleunigtes und beständiges Hochlaufen der E-Mobilität aussprechen. Die Bundesregierung soll gebeten werden, die erforderlichen wirtschaftspolitischen Impulse zu setzen, um die Industrie auf ihrem Entwicklungspfad zu stärken. Durch akzeptanzsteigernde und vertrauensbildende Maßnahmen könne zudem die Kaufzurückhaltung bei der zukunftsweisenden Elektromobilität behoben werden. Neben der aktuellen Initiative der Bundesregierung zur Förderung von vollelektrischen Dienstwagen seien größere Schritte erforderlich, um die Etablierung von Elektrofahrzeugen in der Breite zu beschleunigen und somit die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrssektor in Einklang mit den Klimaschutz-Zielen der Bundesregierung schneller zu senken. Die Bundesregierung soll daher die Wiedereinführung der E-Auto-Prämie oder eines gleichgelagerten Förderinstrumentes unter besonderer Berücksichtigung sozialer sowie Aspekten des Klimaschutzes – z. B. Breitenwirkung und Flottenelektrifizierung – prüfen.

Weiterhin soll festgestellt werden, dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur erheblich zur Förderung der Elektromobilität, zur Absicherung der Wertschöpfung und Beschäftigung im Fahrzeugbau sowie zur Erreichung der Klimaziele beiträgt. Der Bundesrat soll daher den geplanten Aufbau eines flächendeckenden Schnellladenetzes für Lastwagen an deutschlandweit rund 350 Rastplätzen als wichtigen und notwendigen Schritt begrüßen, um auch im Schwerlastverkehr die E-Mobilität zu stärken. Zudem soll der Bundesrat Sorge bezüglich möglicher Verzögerungen beim Ausbau des Schnellladenetzes an Autobahnraststätten formulieren.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Automobilindustrie ist der bedeutendste Industriezweig Deutschlands und sichert bundesweit über 770.000 Arbeitsplätze. Diese hohe Bedeutung der Branche spiegelt sich auch in der jüngsten politischen Debatte am 27.09.2024 im Deutschen Bundestag wider.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> *BT-Plenarprotokoll 20/189 (dort Zusatzpunkt 9 i. V. m. TOP 33)*

Namhafte Autohersteller lassen in Sachsen-Anhalt<sup>7</sup> fertigen. Die Branche im Land ist dabei mittelständisch geprägt. Das 1999 in Sachsen-Anhalt gegründete Automotive-Netzwerk MAHREG<sup>8</sup> vereint zahlreiche Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Der Entschließungsantrag wurde in der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27.09.2024 vorgestellt und sodann den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.<sup>9</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* und der *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe einer Änderung zu fassen. Sie fordern eine Ergänzung um den Hinweis, dass die stufenweise Absenkung der CO<sub>2</sub>-Flottenemissionen aufgrund der drohenden hohen Strafzahlungen ab 2025 einen Standort- und Wettbewerbsnachteil für die deutsche und europäische Autoindustrie darstellt. Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, sich gegenüber der EU-Kommission für die Umwandlung der Zielerreichung von harten Stufen in einen linearen Absenkungspfad einzusetzen, der dem erwartbaren Markthochlauf von Elektrofahrzeugen entspricht.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* weist zusätzlich darauf hin, dass der Rückgang der Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen im Segment der Elektro-Pkw die Transformation in der Automobilwirtschaft hemmt und schlägt u. a. vor die Bundesregierung zu bitten, bei der Auswahl von Förderinstrumenten soziale sowie Klimaschutz-Aspekte zu stärken und eine Gegenfinanzierung in Form einer schrittweisen Angleichung der Besteuerung von Diesel-Kraftstoff an das Niveau von Benzin ins Auge zu fassen. Eine stärkere Förderung von E-Fahrzeugen als Dienstwagen sollte allerdings mit einem schrittweisen Auslaufen des Dienstwagenprivilegs für fossile Fahrzeuge verbunden werden. Er tritt für eine baldige Einführung des bidirektionalen Ladens ein. Dies könne auch bei der Pufferung von Mittagsspitzen solarer Einspeisung unterstützen. Künftig könnten so genannte Vehicle-to-grid-Lösungen helfen, per Rückspeisung aus der Autobatterie ins Netz Schwankungen in den Verteilnetzen auszugleichen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, die unveränderte Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.**

---

<sup>7</sup> *Informationen der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt*

<sup>8</sup> *MAHREG Automotive, eine Initiative des Sachsen-Anhalt Automotive e. V.*

<sup>9</sup> *BR-Plenarprotokoll (dort TOP 87)*



**TOP 18: Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer  
bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung  
(Pflegefachassistenteneinführungsgesetz)  
- BR-Drucksache 427/24 und zu 427/24 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Angesichts des aus demografischen Gründen steigenden Pflegebedarfs strebt die Bundesregierung an, nicht nur die Rahmenbedingungen für eine weitere Steigerung der Zahl der Pflegefachpersonen zu verbessern, sondern auch einen zeitgemäßen und im internationalen Vergleich üblichen Personalmix. Hierbei kommt auch der Stärkung von Assistenzaufgaben in der Kranken- und insbesondere in der Altenpflege eine besondere Bedeutung zu.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einführung einer bundesweit einheitlichen Pflegeassistentenausbildung mit einem generalistischen Ansatz wie in der Ausbildung von Pflegefachpersonen setzt ein Koalitionsvorhaben von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages um und soll dazu beitragen, das Berufsbild von Pflegeassistenten attraktiver zu machen. Hiermit sollen auch die Voraussetzungen für anschließende Fort- und Weiterbildungen sowie darauf aufbauende Qualifizierungen im Rahmen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern und nicht zuletzt die Anerkennung ausländischer Qualifikationen vereinheitlicht werden. Zudem sollen die in abgebrochenen Fachkraft-Ausbildungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten besser für den Erwerb eines Abschlusses in der Pflegefachassistenz berücksichtigt werden.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs beinhaltet mit dem Pflegefachassistentengesetz (PflFAssG) die maßgeblichen Regelungen zur Ausbildung, zur Anerkennung gleichwertiger inländischer Ausbildungen sowie zu Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegefachassistentenberufs, aber auch zu Rechten und Pflichten der Beteiligten im Ausbildungsverhältnis, darunter auch die Zahlung einer Ausbildungsvergütung und zur Ausbildungsfinanzierung. Hinzu kommen z. B. Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, zu Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung.

Außerdem beinhaltet das geplante PflFAssG Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Gesundheit, gemeinsam per Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates einerseits Näheres zu Datenerhebungen zu regeln, andererseits eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erlassen und nicht zuletzt nähere Regelungen zur Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung zu treffen bzw. die bestehende Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (Artikel 2) sowie die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (Artikel 4) ausgehend von diesen Verordnungsermächtigungen anzupassen.

Durch Änderungen des Pflegeberufegesetzes, des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung), des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes, des DRK-Gesetzes sowie des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind insbesondere redaktionelle Anpassungen sowie Folgeänderungen vorgesehen (Artikel 3, 5 bis 10).

Die Regelungen zur Vorbereitung der Finanzierung der neuen Ausbildung sowie die Statistikregelungen sollen am 01.01.2026 in Kraft treten. Für einige andere Regelungen, darunter die Verordnungsermächtigungen, die Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und Teile der Änderung des Pflegeberufegesetzes ist ein In-Kraft-Treten am Tag nach der Verkündung vorgesehen. Die weiteren Vorschriften treten am 01.01.2027 mit Start der neuen Ausbildung in Kraft.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die bisherige Pflegefachassistentenausbildung ist landesrechtlich geregelt und wird in bundesweit 27 unterschiedlichen Ausbildungsgängen realisiert – inhaltlich u. a. mit Unterschieden in der Profilbildung, der Ausrichtung auf die verschiedenen Versorgungsbereiche sowie das Anspruchsniveau und formal bezüglich Ausbildungsdauer, Zahlung einer Ausbildungsvergütung und Finanzierung.

Sachsen-Anhalt setzt zur Gewinnung von zusätzlichem Pflegepersonal auf eine ganze Reihe an Maßnahmen. Neben Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung in der Pflegehilfe sowie einer modularisierten und berufsbegleitenden Pflegehilfeausbildung für Quereinsteigende und Beschäftigte ohne Berufsqualifikation wurde das Landesprogramm „Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe“<sup>10</sup> initiiert. Es wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) sowie das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt und aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt finanziert.

Das Programm bietet sozialpädagogische Unterstützung für Auszubildende und ist auch eine Plattform für den Austausch zwischen Fachleuten, Praxisbetrieben, Praxisanleitern und Pflegekräften. Dem Landesprogramm war ein einjähriges Modellprojekt vorgeschaltet. Seit 01.08.2022 schließt es in allen Regionen des Landes eine Förderlücke, da aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit nur Auszubildende zur Pflegefachkraft eine bedarfsbezogene Unterstützung für eine assistierte Ausbildung oder Sprachförderung erhalten können.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der *Gesundheitsausschuss* schlägt z. B. mit Blick auf die Finanzierung vor, dass die Länder Regelungen zu den Prognoseentscheidungen für die Pflegeschulen treffen können. Weitere Empfehlungen zielen auf eine vollständige Ausbildungsfinanzierung aus Bundesmitteln und eine Abschaffung des bürokratischen Umlageverfahrens sowie auf die Entlastung der Pflegebedürftigen von entsprechenden Eigenanteilen.

Mit mehreren Empfehlungen sollen zudem ausbildungs- und prüfungsbezogene Aspekte des Gesetzesvorhabens praktikabler bzw. sachgerechter ausgestaltet werden, so zu Meldepflichten von Pflegeschulen oder zum Anteil Auszubildender im Verhältnis zu den Pflegefachkräften. Zudem

---

<sup>10</sup> [Pressemitteilung des MS vom 24.09.2024](#)

soll die Finanzierung von Schulsozialarbeit zur Sicherung des Ausbildungsabschlusses Teil der sonstigen Kosten der Pflegeschulen sein.

Nicht zuletzt sollen vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse berufserfahrener Pflegefachkräfte beim Erwerb heilkundlicher Kompetenzen einbezogen werden und ab 2025 entsprechende hochschulische Weiterbildungsangebote möglich sein.

Teils gleichlautende Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* und des *Ausschusses für Kulturfragen* konzentrieren sich darauf, die Ausbildungsdauer unter Berücksichtigung von Vorqualifikationen zu flexibilisieren bzw. zu verkürzen, erfolgreiche Modellprojekte, z. B. zur Deutschförderung, in der Ausbildung, dauerhaft fortführen zu können.

Weitere Empfehlungen der beiden Ausschüsse zielen darauf ab, die Übergangsfrist für Masterqualifikation für fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte als Voraussetzung für die Unterrichtstätigkeit an Pflegeschulen um sechs Jahre bis Ende 2035 zu verlängern sowie für die Abnahme von Prüfungen anstelle ärztlicher Fachprüferinnen und -prüfer auch Pflegefachkräfte mit Masterabschluss oder entsprechender Weiterbildung einzusetzen, die zu einer eigenverantwortlichen Heilkundeausbildung befähigt.

Nicht zuletzt soll darum gebeten werden, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungen zu den staatlichen Prüfungen in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung so anzupassen, dass der bestehende Studienumfang der Studiengänge ab 01.01.2025 nicht erweitert werden muss.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* schlägt eine Ergänzung des Gesetzesvorhabens um eine Änderung des SGB III (Arbeitsförderung) vor, um Arbeitsagenturen zu ermöglichen, bereits bei einer Ausbildungsdauer von mindestens 18 Monaten für bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen vom Bildungsgutscheinverfahren abzusehen und Träger im Wege eines Vergabeverfahrens beauftragen zu können.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Wirtschaftsausschuss* sprechen sich hingegen dafür aus, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 19: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Herzgesundheit  
(Gesundes-Herz-Gesetz - GHG)  
- BR-Drucksache 428/24 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Zentrales Ziel der Bundesregierung ist es, die in Deutschland über dem Durchschnitt vergleichbarer Staaten liegende Krankheitslast durch Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu reduzieren und zur Stärkung der Herz-Kreislauf-Gesundheit in Deutschland beizutragen. Dazu sollen die Früherkennung und die Versorgung von Risiken, Risikoerkrankungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen verbessert und die medizinische Prävention gestärkt werden sowie hierfür zielführende neue Leistungen schneller im Versorgungsalltag implementiert werden.

Vorgesehen ist dazu im Gesetzentwurf, einen gesetzlichen Anspruch auf erweiterte Leistungen zur Früherkennung einer Fettstoffwechselerkrankung im Rahmen der Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U- und J-Untersuchungen) einzuführen sowie für Erwachsene einen „Check-up“ um alters- und risikogestufte Leistungserweiterungen im Bereich Herz-Kreislauf-Erkrankungen weiterzuentwickeln. Die Krankenkassen sollen verpflichtet werden, ihren Versicherten das seit 2018 existierende Strukturierte Behandlungsprogramm (Disease-Management-Programm, DMP) Herzinsuffizienz<sup>11</sup> anzubieten und hierzu Verträge mit Leistungserbringern zu schließen.

Die Verordnungsfähigkeit von Statinen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Leitlinien in bestimmten Risikokonstellationen soll gestärkt werden und der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hierzu das Nähere regeln. Zudem soll der Anspruch für gesetzlich Krankenversicherte auf Versorgung mit Arzneimitteln zur Tabakentwöhnung nicht mehr auf eine „schwere Tabakabhängigkeit“ beschränkt und häufiger als alle drei Jahre finanziert werden. Zudem ist vorgesehen, neue pharmazeutische Dienstleistungen im Sinne niedrigschwelliger Beratung in Apotheken zu etablieren, die gesetzlich Krankenversicherte einmal pro Jahr zulasten ihrer Krankenkasse in Anspruch nehmen können.

Hierzu sind in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs Änderungen des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) vorgesehen. Die weiteren Artikel beinhalten im Wesentlichen Folgeänderungen - der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (Artikel 3 und 4), des Sozialgerichtsgesetzes (Artikel 5) und der Apothekenbetriebsordnung (Artikel 6).

Die Neuregelungen sollen im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Die Artikel 2, 4 und 5 sollen erst am 01.01.2026 in Kraft treten, damit die Auswirkungen des Wegfalls der Programmkostenpauschale für die Einschreibung in ein DMP auf die Systematik des Risikostrukturausgleichs zum neuen Ausgleichsjahr wirksam werden.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungsausweitungen sollen die etablierten Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Ernährung und mehr Bewegung ergänzen. Dies gehört neben dem

---

<sup>11</sup> [Pressemitteilung des G-BA vom 19.04.2018](#) „Strukturierte Behandlung der Herzinsuffizienz künftig in eigenständigem Disease-Management-Programm“

Konsum legaler und illegaler Drogen zu den modifizierbaren Lebensstilfaktoren, die Herz-Kreislauf-Erkrankungen verursachen bzw. deren Verlauf beeinflussen. Insofern verweist die Bundesregierung im Vorblatt zum Gesetzentwurf ausdrücklich darauf, dass „auch weiterhin – wie im Konsenspapier des ‚Runden Tisches Bewegung und Gesundheit‘ beziehungsweise der Ernährungsstrategie der Bundesregierung geeint – insbesondere durch eine Stärkung der Bewegungsförderung und der Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung begegnet werden“ soll.

Auch in den Ländern gibt es Initiativen, die im Sinne der Gesundheitsförderung und Primärprävention in ihren Kampagnen und Veranstaltungen beim Lebensstil ansetzen. In Sachsen-Anhalt fand Anfang Juni 2024 die fünfte Herzwoche statt, die in diesem Jahr unter dem Motto stand „Mach Deinem Herzen Beine“. Zu den Trägern der „Initiative Herzgesundheit in Sachsen-Anhalt“ gehören neben dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Deutschen Herzstiftung e. V. viele Akteure und Institutionen aus dem Gesundheitswesen.<sup>12</sup> Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Petra Grimm-Benne, betonte als Schirmherrin der Herzwoche: „Unser langfristiges Ziel ist es, durch konzertierte Informations- und Aufklärungsaktionen das Bewusstsein der Sachsen-Anhalterinnen und Sachsen-Anhalter für eine herzgesunde Lebensweise nachhaltig zu stärken.“<sup>13</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er fordert einerseits, keine Mittel der Primärprävention für diverse im Gesetzentwurf vorgesehene Leistungen bzw. Leistungserweiterungen umzuwidmen sowie andererseits, die bisherigen Regelungen zu streichen, die die Ausgaben der Krankenkassen 2020 und die nicht-verausgabten Mittel aus 2019 betreffen. Statt der Verpflichtung der Krankenkassen, ihren Versicherten DMPs anzubieten, sollen sie die Möglichkeit hierzu haben. Zudem schlägt der Ausschuss eine Prüfbite im Zusammenhang mit bürokratischen Erleichterungen bei den DMPs vor.

Nicht zuletzt empfiehlt der *Gesundheitsausschuss* eine allgemeine Positionierung zum Gesetzentwurf, so z. B. zur gegenüber dem Referentenentwurf ergänzten Einbeziehung des G-BA, den erweiterten Einladungen zu J1-Untersuchung sowie zu den Check-ups. Insgesamt bestehen jedoch Zweifel, ob die vorgesehenen Maßnahmen zielführend sind. Der Bundesrat möge daher anregen, mit den einschlägigen Fachgesellschaften, der Selbstverwaltung und weiteren Bundesressorts eine Nationale Strategie zur Herz-Kreislauf-Gesundheit mit Fokus auf Verhaltens- und Verhältnisprävention zu erarbeiten

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

---

<sup>12</sup> *Informationen zur Initiative Herzgesundheit Sachsen-Anhalt*

<sup>13</sup> *Pressemitteilung des MS vom 29.05.2024*

**TOP 27: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung  
- BR-Drucksache 436/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient insbesondere der Umsetzung der Prüf- und Regelungsaufträge aus dem Bündnis für bezahlbaren Wohnraum und dem Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung. Daneben soll das Bauplanungsrecht mit Blick auf die Folgen des Klimawandels überarbeitet werden. Seine Auswirkungen sollen besser in der Stadt- und Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden, um diese zukunftsfest und sozial gerecht zu gestalten. Weitere Änderungsvorschläge des Planungsrecht zielen auf die Unterstützung der Transformation der Energieversorgung und der Ausbauziele für Erneuerbare Energien ab, z. B. eine ausdrückliche Privilegierung von Geothermie-Vorhaben.

Dazu werden unterschiedliche Rechtsänderungen vorgeschlagen: Die 2021 mit dem Baulandmobilisierungsgesetz eingeführten Instrumente sollen weiterentwickelt und entfristet bzw. verlängert werden. Es sollen weitere Flexibilisierungen für den Wohnungsbau im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich eingeführt werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan soll praxisgerechter ausgestaltet werden. Die Regelungen für die Aufstellung von Bauleitplänen sollen modernisiert und gestrafft werden. Die Neusystematisierung der bisherigen §§ 1 bis 2a des Baugesetzbuches (BauGB) und insbesondere die Bündelung der zu berücksichtigenden Belange anhand der von der Neuen Leipzig-Charta geprägten drei Dimensionen einer nachhaltigen Stadtentwicklung – gerecht, grün und produktiv – sollen den Städten und Gemeinden Struktur und Orientierung vorgeben. Der Aspekt Klimaanpassung zum Schutz vor Hitzebelastung und Starkregen sowie die Verankerung der „dreifachen Innenentwicklung“ sowohl in der Bauleitplanung als auch in den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben sollen gestärkt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die mit dem Baulandmobilisierungsgesetz 2021 eingeführten Instrumente weiterzuentwickeln und zu entfristen, die Vorkaufsrechte zu erweitern, die Festsetzungsmöglichkeit von Gebieten für den sozialen Wohnungsbau in den regulären Festsetzungskatalog aufzunehmen und den XPlanungsstandard verbindlich einzuführen.

Zudem erhalten Städte und Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten die Möglichkeit, durch einen sozialen Flächenbeitrag im Rahmen der Umlegung bessere Voraussetzungen für die Errichtung bezahlbaren Wohnraums zu schaffen. Das Baugebot wird in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten durch die Einführung einer Satzungs- bzw. Verordnungsermächtigung für die verfahrensmäßige Zusammenfassung mehrerer Baugebote vereinfacht. Die Regelung zum Umwandlungsschutz in § 250 BauGB wird um zwei Jahre verlängert und die bisherige Länderöffnungsklausel gestrichen.

Das Gesetz soll vorwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Maßnahmen gehen aus dem „Bündnis für bezahlbaren Wohnraum“ (Anfang 2022 vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, BMWBSB, initiiert<sup>14</sup>), dem daraus hervorgegangenen Maßnahmenpaket, den ergänzenden Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in den Wohnungsbau und dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung (im November 2023 von Bund und Ländern geschlossen) und der im Juli 2024 von der Bundesregierung beschlossenen „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“<sup>15</sup> hervor.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 20.09.2024 in einem Beschluss zu „Landesförderung für Musikclubs prüfen“ (LT-Drs. 8/4625, dort Ziffer 3) die Landesregierung u. a. gebeten, Musikclubs mit nachweisbar kulturellem Bezug im baurechtlichen Sinne als Orte der Kultur zu verstehen und nicht mehr als Vergnügungsstätten. Dafür soll sich die Landesregierung auf Bundesebene einsetzen.<sup>16</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen:

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* schlägt u. a. Folgendes vor: Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die zügige und umfassende Schaffung von Wohnraum gelte es, alle Potentiale auszuschöpfen, die sich für den Wohnungsbau bieten und bestehende Hindernisse zu beseitigen. Deshalb sei eine Ergänzung einer Verwirkung der Wohnnutzung erforderlich, wenn diese nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums verwirklicht wird. Dies soll den Gemeinden zur Baulandaktivierung dienen, zum Wohnungsbau motivieren und dem Horten von baureifen unbebauten Grundstücken entgegenwirken.

Außerdem spricht er sich für eine Zulässigkeit von Musikclubs auch im dörflichen Wohngebiet nach § 5a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) – als auf ländliche Räume zugeschnittenes Pendant zum urbanen Gebiet – aus, das ein enges Nebeneinander verschiedener Nutzungen eröffnet. Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt eine Prüfung dieses Anliegens.

Die Aufnahme der Nutzungsart „Musikclub“ und die vorgesehene ausnahmsweise Zulässigkeit in den besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO) wird hingegen vom *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* generell abgelehnt.

Neben der o. g. Thematik möchte der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* die Belange des Hochwasserschutzes stärker berücksichtigt wissen, indem § 5 Absatz 4a BauGB von einer Soll-Regelung zu einer Ist-Regelung verschärft wird. Er empfiehlt weiter, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 2 Nummer 5 BauGB ausdrücklich auf Hochwasser- und

---

<sup>14</sup> BMWBSB: *Maßnahmen der Bundesregierung für zusätzliche Investitionen in den Bau von bezahlbarem und klimagerechtem Wohnraum und zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft*

<sup>15</sup> *Wachstumsinitiative der Bundesregierung*

<sup>16</sup> *LT-Drucksache 8/4625*

Starkregenereignisse hingewiesen werden soll. Er gibt außerdem zu bedenken, dass die Bebauung im Außenbereich nicht unerhebliche Risiken mit Blick auf zu erwartende Verluste an Landwirtschafts- und Grünflächen birgt und im Widerspruch zu dem in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verankerten Ziel stünde.

Der *Wirtschaftsausschuss* fordert neben der bereits o. g. Thematik, insbesondere die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft aufzunehmen (§1b Absatz 1 BauGB) – vorrangig wegen der Attraktivitätssteigerung von Innenstädten durch Einzelhandel. Auch er empfiehlt die Streichung einer öffentlichen Zugänglichkeit von Entwürfen von Bauleitplänen für zehn Jahre.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt Prüfbitten vor, ob und inwieweit zugunsten der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanverfahren Erleichterungen zur Reduzierung des Aufwands für Lärmschutzprüfungen bei Feuerwehrhäusern umgesetzt werden können. Weiter soll geprüft werden, ob die ortsübliche Bekanntmachung der Internetseite, unter der der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan eingesehen werden kann, der richtige Anknüpfungspunkt für das Wirksamwerden von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan sei.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.**



## **TOP 30: Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen**

### **- BR-Drucksache 403/24 und zu 403/24 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung macht die Bundesregierung von der Ermächtigung Gebrauch, das bisher im technischen Regelwerk verankerte risikobezogene Maßnahmenkonzept für die bessere Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen durch entsprechende Gefahrstoffe der Kategorien 1A und 1B, insbesondere in Bezug auf Asbest, in die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu überführen bzw. zu vervollständigen.

Zudem wird eine Vorgabe der Richtlinie 2022/431/EU zur Änderung der Krebsrichtlinie 2004/37/EG zu reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A oder 1B in nationales Recht umgesetzt. Weitere Änderungen und Ergänzungen der GefStoffV dienen der Lösung von Rechts- oder Vollzugsproblemen, redaktionellen und strukturellen Verbesserungen sowie der Anpassung von Regelungen zur Verwendung von Biozid-Produkten und Übergangsvorschriften.

Nicht zuletzt werden die Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung um psychische Belastungen ergänzt, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können.

Zudem wird die Verordnung für redaktionelle Anpassungen der PSA-Benutzungsverordnung, der Biostoffverordnung und der BAM Besondere Gebührenverordnung genutzt.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen**

Trotz des am 31.10.1993 in Kraft getretenen Asbestverbots gibt es bis in die Gegenwart Tätigkeiten mit Asbest, die beim „Bauen im Bestand“ in erheblichem Maße auftreten können. Neben der Sanierung sind das auch der Rückbau von Gebäuden sowie die fachgerechte Entsorgung. Die Unfallversicherungsträger verzeichneten daher in den letzten zehn Jahren mehr als 30.000 Anerkennungen asbestbedingter Berufskrankheiten sowie über 16.000 asbestbedingte Todesfälle. Über eventuelle Schäden infolge privater Um- und Rückbauarbeiten gibt es insofern keine ähnlich belastbaren Zahlen, als sie sich der arbeitsschutzbezogenen Regulierung sowie der Erfassung beruflich bedingter Gesundheitsschäden und Todesfälle durch die entsprechenden Berufsgenossenschaften bzw. Unfallversicherungsträger entziehen.

Durch die Änderung der GefStoffV werden die Ergebnisse des in Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) initiierten Nationalen Asbestdialogs<sup>17</sup> sowie zwei Entschlüsse des Bundesrats von 2010<sup>18</sup> und 2016 umgesetzt. Dies jedoch nur insoweit, als sie die Schutzvorschriften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern betreffen.

---

<sup>17</sup> [Informationen des BMAS](#)

<sup>18</sup> [BR-Drucksache 456/10 \(Beschluss\)](#) vom 24.09.2010 (dort Seite 29, Entschlüsse in Abschnitt II)

Der Bundesrat hatte in seiner EntschlieÙung [BR-Drucksache 470/16 (Beschluss)] noch einmal explizit betont, „dass die Asbestthematik von breiter gesellschaftlicher Bedeutung ist und über den Regelungsbereich des Gefahrstoffrechts hinausweist.“ Zudem hatte er die Bundesregierung u. a. gebeten, „die Einhaltung des Standes der Technik zur Verhinderung der Ausbreitung asbesthaltigen Staubes auch dann vorzuschreiben, wenn Privatpersonen Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien durchführen. ... Gefahren für Menschen und Umwelt können auch eintreten, wenn solche Tätigkeiten von Privatpersonen durchgeführt werden.“<sup>19</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Lediglich der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat die Zustimmung zur unveränderten Verordnung. Die anderen beteiligten Ausschüsse schlagen vor, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen:

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt eine Reihe fachlicher oder redaktioneller Änderungen, darunter mit Blick auf berufliche Gesundheitsgefährdungen bei der Freisetzung insbesondere von krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen, bezogen auf die Prüfung auf Asbest durch den Arbeitgeber oder externe Sachverständige sowie die Kostentragung für diese Prüfung durch den Veranlassende von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen oder bezüglich der Anpassung von Gefährdungsbeurteilungen.

Zudem sollen Behörden, die Mitteilungen in elektronischer Form verlangen, hierfür entsprechende Formate bereitstellen und die Möglichkeit behalten, sich den Maßnahmeplan zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten im Bereich mittleren oder hohen Risikos auf Anforderung zuzusenden. Nicht zuletzt sei ein Bußgeldtatbestand bei Missachtung der Anzeigepflichten zu ergänzen sowie der Straftatbestand bei Nichtvorhandensein einer Zulassung zur Durchführung von Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest beizubehalten. Die Vorgaben zur Dauer der Anerkennung von Sachkundelehrgängen für das Arbeiten mit Asbest sollten auf maximal sechs Jahre abzielen, aber je nach Art des Lehrgangs und den Erfahrungen mit Lehrgangsträgern differenziert und mit der Möglichkeit zu Auflagen oder gar dem Widerruf versehen werden können.

Die Empfehlung des *Finanzausschusses* zielt auf das Ergänzen einer zusätzlichen Übergangsvorschrift für Neuregelungen ab, die z. B. wegen der Anpassung von Gefährdungsbeurteilungen oder der Sachkunde zur Erfüllung neuer Mitwirkungs- und Informationspflichten nötig sind.

Eine Maßgabe des *Wirtschaftsausschusses* bzw. zielgleiche Maßgaben des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sind darauf gerichtet, dass die Veranlasserin oder der Veranlasser vor Beginn von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen im Wege einer gestuften Erkundung zu ermitteln hat, ob entsprechend der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objekts Gefahrstoffe vorhanden oder zu vermuten sind, insbesondere Asbest.

Weitere Empfehlungen des *Wirtschaftsausschusses* zielen zur Vermeidung zusätzlichen bürokratischen Aufwands für Unternehmen auf das Streichen bzw. Entschärfen neuer Meldepflichten ab.

---

<sup>19</sup> BR-Drucksache 470/16 (Beschluss) vom 14.10.2016 (dort EntschlieÙung)

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* schlägt außerdem vor, auch unentgeltliche Tätigkeiten, z. B. im Rahmen von Nachbarschaftshilfe, in die Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest einzubeziehen, die von privaten Haushalten zu beachten sind.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hingegen möchte die vorgesehenen Beschränkungen lediglich dahingehend ergänzen, dass private Haushalte verpflichtet sind, die Entstehung, Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern und von potenziell asbestfaserhaltigem Staub soweit wie möglich zu verhindern bzw. zu minimieren.

Weiterhin schlagen einige Ausschüsse das Fassen einer begleitenden EntschlieÙung vor und empfehlen dafür neben einer allgemeinen Positionierung zur Verordnung weitere konkrete Maßnahmen bzw. Regelungen:

Aus Sicht des federführenden *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* möge der Bundesrat unter dem Aspekt des verbesserten Arbeitsschutzes die Verankerung einer Mitwirkungspflicht für die Veranlassenden von Baumaßnahmen begrüßen. Die Bundesregierung solle u. a. gebeten werden, baldmöglichst eine nach Kalenderjahren und dem Alter der Versicherten differenzierte Auswertung der Anzeigen, Anerkennungen und Todesfälle im Zusammenhang mit asbestassoziierten Berufskrankheiten seit dem nationalen Asbestverbot vorzulegen; auf Basis dieser Daten sei zu bewerten, ob und in welchem Rahmen eine anlassbezogene Erkundung durch die Veranlassenden zur Erfüllung der Verordnungsziele angezeigt ist.

Der *Wirtschaftsausschuss* kritisiert, dass mit der Verordnung kein Mehrwert, jedoch zusätzlicher Aufwand mit entsprechenden Kosten für Veranlassende und Arbeitgeber entstehe, so z. B. durch die vermehrte Beauftragung von Gutachten oder Laboren. Außerdem sollte für die Neuregelungen in Bezug auf die Asbestsanierung eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeführt werden, insbesondere für die neuen Sach- und Fachkundanforderungen.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* verweist u. a. darauf, dass Modernisierungs- oder Sanierungsvorhaben im Gebäudebereich erheblich teurer oder unmöglich werden dürften - mit negativen Folgen für das Erreichen der Klimaziele im Gebäudebereich und die Bezahlbarkeit des Wohnens. Zudem verweist er auf den bürokratischen Mehraufwand mit entsprechenden Kosten für die Unternehmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt. Zudem hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**